

Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen¹

Begriffsbestimmung und Zielsetzung

§ 1. Evaluierung wird verstanden als Beschreibung, Bewertung und Steuerungsinstrument zur Qualitätsverbesserung von Prozessen, Strukturen und Produkten der Arbeit an der Universität im Diskurs der Beteiligten. Die Universität wird als lernende Organisation verstanden.

Ziel ist es, an der Universität ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem zu verankern, das die einzelnen Qualitätssicherungsaktivitäten im Hause vernetzt.

Allgemeine Festlegungen

§ 2. (1) Das Qualitätsmanagementsystem ist nach seiner Erarbeitung und Einführung laufend zu reflektieren und zu überarbeiten (Meta-Evaluation).

(2) Die Evaluierungsaktivitäten müssen zielbezogen sein. Die Rahmenbedingungen für die Zielfestlegung sind gegeben durch:

1. die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität gemäß UG 2002 § 3,
2. die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Aufgaben und
3. die im Rahmen der Profilbildung festgelegten Ziele der Universität und ihrer Organisationseinheiten.

In diesem Rahmen definieren die zu evaluierenden Einheiten ihre Ziele, wobei Schwerpunktbildungen und zusätzliche Profilbereiche möglich sind. Die zu evaluierenden Einheiten geben überdies Indikatoren für diese Ziele an (Operationalisierung).

(3) Auf allen Ebenen der Evaluierungen ist festzulegen, welche Konsequenzen für die einzelnen Betroffenen und die Organisationsentwicklung in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation zu ziehen sind.

Konkretisierungen

§ 3. (1) Das Studienrektorat hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig (wenigstens jedes zweite Jahr) durch die Studierenden evaluiert werden. Die Resultate sind von den für die Planung der Lehre zuständigen Organen zu berücksichtigen und bei der Evaluierung von betroffenen Einheiten (z.B. Organisationseinheiten, Studienrichtungen, Lehrgängen) einzubeziehen.

(2) Die Vorstände der Organisationseinheiten haben die Aktivitäten ihrer Einheiten laufend (jährliche Berichte) nach vorgegebenen einheitlichen Kategorien im Rahmen ihrer Aufgaben zu dokumentieren und dem Rektorat weiterzuleiten. Die Daten sind bei Evaluierungen größerer Bereiche heranzuziehen.

(3) Die Organisationseinheiten haben alle vier Jahre eine interne Evaluierung und, nach Maßgabe der Finanzierbarkeit, alle acht Jahre eine externe Evaluierung (unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluatoren und Evaluatorinnen) durchzuführen. Eine Evaluationsordnung beschreibt das nähere Verfahren.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 25. Juli 2003